

Anfrage Nr.: 0036/2013/FZ  
**Anfrage von: Stadträtin Faust-Exarchos**  
**Anfragedatum: 03.06.2013**

Betreff:

### **Gestaltung Theaterplatz**

#### Schriftliche Frage:

#### Stadträtin Faust-Exarchos

1. Anna-Blum-Spielfläche
  - Warum wurden auf dem Anna-Blum-Platz weitere 12 Container aufgestellt, die nach Aussagen des Theaters bis zum Herbst dort verbleiben sollen?
  - Bedeutet dies, dass auch in diesem Jahr nicht an eine Wiederherstellung der Spielfläche gedacht wird, obwohl die Planungen weit fortgeschritten sind?
  - Warum werden wir über solche Entscheidungen nicht in Kenntnis gesetzt?
  
2. Platz gegenüber dem Theater
  - Ist es richtig, dass die Fahnen und der Schaukasten des Theaters auf diesem Platz genehmigt wurden und welche Kosten entstehen dadurch?
  - Warum können die Fahnen und der Schaukasten nicht am Eingang zur Theaterstraße untergebracht werden, wo sie ihren Zweck auch im Sinne des Theaters besser erfüllen könnten?
  - Warum musste zum Stückemarkt ein Container auf diesem Platz aufgestellt werden?
  - Warum wurde jetzt erneut ein Container (Kunstverein St. Pauli) für zwei Wochen auf diesem Platz genehmigt?
  - Soll der Platz gegenüber dem Theater regelmäßig als Containerplatz dienen?
  - Wie ist das mit der Interimsherstellung des Platzes im letzten Jahr zu vereinbaren?
  - Was sagt der Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung dazu?

#### Antwort:

Anna-Blum Platz

Die Anna-Blum-Spielfläche ist noch bis in den Herbst an das Theater abgegeben. Anschließend soll zeitnah die Wiederherstellung des Spielplatzes erfolgen.

## Fahnen und Schaukasten Theater

Auf der Platzfläche gegenüber dem Theater wurde die Aufstellung von drei Fahnenmasten und eines freistehenden Schaukastens baurechtlich genehmigt. Die Baugenehmigung konnte nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden, weil die drei Fahnenmasten und der Schaukasten auf dem Grundstück Theaterstraße, Flurstück. Nummer. 854/1, auf öffentlicher Fläche stehen und deshalb eine Sondernutzungserlaubnis notwendig ist. Die Baugenehmigung kann nur solange Bestand haben, wie die Sondernutzungserlaubnis gilt.

Die Sondernutzungserlaubnis wurde unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz und § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), um Änderungen jederzeit Rechnung tragen zu können. Es wurde zur Auflage gemacht, die Werbeanlagen auf dem Flurstück Nummer 854/1 bei Ausübung des Widerrufs unverzüglich zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks herzustellen.

Die Baugenehmigung wurde zudem unter der auflösenden Bedingung (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) erteilt, dass die Genehmigung für die Werbeanlagen – drei Fahnenmasten und ein Schaukasten – auf der provisorisch angelegten Platzfläche auf dem Grundstück Theaterstraße, Flurstück Nummer 854/1, nur so lange gilt, bis ein vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg verabschiedetes Gestaltungskonzept für die Platzfläche umgesetzt wird.

Der Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung wurde im Baugenehmigungsverfahren zum Aufstellen der Werbeanlagen des Theaters auf der Platzfläche nicht beteiligt. Das Aufstellen der drei Fahnenmasten und des Schaukastens ist nicht von erheblicher Bedeutung für das Stadtbild, sodass eine Beteiligung des Beirats zur Gesamtanlagenschutzsatzung nicht angezeigt war.

Aus Sicht des Theaters ist es richtig, dass die Fahnen und Schaukästen als vorübergehende Lösung auf dem Theaterplatz genehmigt wurden, da das Theater über keinerlei Werbemöglichkeiten (Schaukästen, Theaterfotos) verfügt. Über die Kosten kann seitens des Theaters keine Auskunft gegeben werden, da diese nicht vom Theater finanziert, sondern im Lenkungsausschuss zur Sanierung des Theaters besprochen wurden.

Seitens des Theaters würde es ausdrücklich begrüßt, wenn die Fahnen und die Schaukästen am Eingang zur Theaterstraße untergebracht wären. Dies war bislang aber unter dem Vorbehalt des neuen Leitsystems nicht möglich. Bis hier eine Lösung gefunden werden kann, ist es für das Theater unabdingbar eine vernünftige Werbefläche zu haben.

## Aufstellung von Containern auf dem Theaterplatz

Für das Theater ist es wichtig, im Rahmen des Stückemarktes auch vor dem Theater „Meeting Points“ zu haben. Dies ist bei einem Festival dieser Größenordnung, ähnlich wie zum Beispiel beim Theatertreffen in Berlin, üblich. Ganz große Fachzeitschriften wie „Theater der Zeit“ oder „Theater heute“ nutzen diese Form der Öffentlichkeit und für den Stückemarkt ist es unbedingt notwendig mit diesen bundesweit wichtigsten Fachblättern zusammenzuarbeiten.

Die Genehmigung für die Inanspruchnahme der Platzfläche für die Aufstellung des Containers des Kunstverein St. Pauli erfolgte durch das Landschafts- und Forstamt.

Der Kunstverein Heidelberg hatte dies beantragt, um so das künstlerische Angebot in der Stadt zu bereichern und die Kooperation mit dem Kunstverein St. Pauli zu stärken. Kunst

und Kultur zu fördern sind Ziele der Stadt Heidelberg. Bei der Nutzung von öffentlichen Plätzen prüft das Landschafts- und Forstamt, ob diesem Ziel öffentliche Interessen entgegenstehen.

In diesem Fall wurde sehr intensiv geprüft, ob durch die Aktion Schäden am erst kürzlich hergerichteten Platz entstehen und die auf der Platzfläche befindlichen Platanen beschädigt würden.

In Zusammenarbeit mit dem Veranstalter wurden diese Bedenken minimiert und Auflagen entwickelt, die Beschädigungen verhindern sollen. Nach unseren Feststellungen hat sich der Veranstalter bisher an diese Auflagen gehalten.

Im Rahmen der Gleichbehandlung von Kunstaktionen stand damit aus Sicht des Landschafts- und Forstamtes einer Genehmigung der Aktion nichts entgegen.

Bezüglich der Frage, ob auch künftig Container im Bereich des Theaterplatzes aufgestellt werden sollen, ist festzuhalten, dass diese Thematik im Bürgerbeteiligungsprozess keine Rolle gespielt hat und auch keiner der Beteiligten dies als Anforderung genannt. Daher ist diese Nutzung im künftigen Gestaltungskonzept bislang nicht vorgesehen.